Bezirksgericht Uster

Einzelgericht im summarischen Verfahren

Geschäfts-Nr.: EE260046-I/Si/U01/as/mk

Mitwirkend: Gerichtspräsident lic. iur. Simmen
Gerichtsschreiber lic. iur. Sommer

Verfügung und Urteil vom 29. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchsteller

gegen

B._____,
Gesuchsgegnerin

betreffend **Eheschutz**

Anträge:

- Des Gesuchstellers (Prot. S. 5):

 1. Es sei den Parteien das Getrenntleben zu bewilligen.
 2. Es sei dem Gesuchsteller die alleinige Obhut über die gemeinsamen Kinder C._____, geb. tt.mm.2015, sowie D._____, geb. tt.mm.2015, zuzuteilen.
 3. Es sei der Gesuchsgegnerin ein angemessenes Besuchsrecht einzuräumen.
 4. Es sei die eheliche Wohnung dem Gesuchsteller zuzuweisen und die Gesuchsgegnerin sei zum Auszug aus der Wohnung so bald als möglich zu verpflichten.
 5. Es seien weder Kinder- noch Ehegattenunterhaltsbeiträge zuzusprechen.

 Unter je hälftiger Kostenauflage und Verzicht auf gegenseitige Parteientschädigung.

- Die Gesuchsgegnerin (Prot. S. 5):

 1. Es sei den Parteien das Getrenntleben zu bewilligen.
 2. Es sei der Gesuchsgegnerin die alleinige Obhut über die gemeinsamen Kinder C._____, geb. tt.mm.2015, sowie D._____, geb. tt.mm.2015, zuzuteilen.
 3. Es sei dem Gesuchsteller ein angemessenes Besuchsrecht einzuräumen.
 4. Es sei die eheliche Wohnung der Gesuchsgegnerin zuzuweisen und der Gesuchsteller sei zum Auszug aus der Wohnung zu verpflichten.
 5. Es sei der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin angemessene Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen.
 6. Es sei auf die Festsetzung von Ehegattenunterhaltsbeiträge zu verzichten.
 7. Es seien folgende Einzelpunkte zu regeln:
 - Es sei der Wert des Fahrzeugs VW Passat festzustellen.
 - Es sei der Gesuchsteller zu verpflichten, ihr den Goldschmuck und Goldmünzen herauszugeben, welche im Eigentum der Gesuchsgegnerin stehen und sich derzeit in Nordmazedonien befinden.

 Unter je hälftiger Kostenauflage und Verzicht auf gegenseitige Parteientschädigung.

Erwägungen:

1. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1.1. Aus der Ehe der Parteien sind die gemeinsamen Kinder C._____, geb. tt.mm.2015, sowie D._____, geb. tt.mm.2025, hervorgegangen (act. 1 S. 1; Prot. S. 6). Die Parteien führten bereits im Jahr 2025 ein Verfahren betreffend Scheidung auf gemeinsames am hiesigen Gericht, welches ohne Verhandlung mit Verfügung vom 10. April 2025 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen wurde (act. 2/13 S. 3). Entsprechende Scheidungsakten FE250001-I wurden als act. 2/1-15 beigezogen.

1.2. Mit Eingabe vom 27. April 2026 stellte der Gesuchsteller ein unbegründetes Eheschutzbegehren (act. 1). Mit Verfügung vom 4. Mai 2026 wurde ein Kostenvorschuss sowie das Einreichen von Unterlagen verlangt (act. 3). Mit Eingabe vom 26. Mai 2026 reichte die Gesuchsgegnerin diverse Unterlagen zu den Akten (act. 5-6/1-6). Trotz Ausbleibens des Kostenvorschuss wurde mit Vorladung vom 27. Mai 2026 zur Eheschutzverhandlung vom 22. Juni 2026 vorgeladen (act. 7).

1.3. Anlässlich der Eheschutzverhandlung stellen die Parteien ihre Anträge auf Befragen (Prot. S. 5). Weiter begründete der Gesuchsteller sein Gesuch auf Befragen und reiche diverse Unterlagen zu den Akten (Prot. S. 6 ff.), wobei die Gesuchsgegnerin auf Befragen Stellung nahm (Prot. S. 11 ff.). Nach dem Scheitern der Vergleichsgespräche (Prot. S. 16) nahmen bei Parteien nochmals Stellung (Prot. S. 17 f.). Wie nachfolgend dargelegt wird (Erwägung Ziffer E. 4.2) ist die Durchführung einer Kinderanhörung nicht notwendig und das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2. Prozessuale Vorbemerkungen

2.1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Eheschutzverfahren um eine Angelegenheit des summarischen Verfahrens handelt (Art. 271 lit. a ZPO). Zur Prozessbeschleunigung greift deshalb eine Beweisstrengebeschränkung, was bedeutet, dass bei bestrittenen Tatsachen kein strikter Beweis geführt werden muss, sondern das blosse Glaubhaftmachen genügt. Es reicht deshalb, wenn für

das Vorhandensein der infrage kommenden Tatsachen eine grössere Wahrscheinlichkeit spricht als für das Gegenteil (LÖTSCHER/SCHENK in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl., Zürich 2024, Art. 271 N 10 ff.).

2.2. Im Eheschutzverfahren gilt grundsätzlich die eingeschränkte Untersuchungsmaxime (LÖTSCHER/SCHENK, a.a.O., Art. 272 N 12). Das Gericht hat den Sachverhalt nicht von Amtes wegen zu erforschen, sondern lediglich festzustellen (Art. 272 ZPO). Dazu hat das Gericht die Parteien bei der Sammlung des Prozessstoffes anzuleiten, wobei sich das Gericht bei anwaltlich vertretenen Parteien mit der Anleitung zurückzuhalten hat (LÖTSCHER/SCHENK, a.a.O., Art. 272 N 14). Soweit Kinderbelange zu regeln sind, gelangen hingegen die uneingeschränkte Untersuchungs- und die Offizialmaxime zur Anwendung (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Das Gericht hat folglich den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen. Es ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden und muss auch ohne Antrag tätig werden, wenn dies im Sinne des Kindeswohls notwendig oder sinnvoll erscheint, um die rechtserheblichen Umstände festzustellen (SPYCHER in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, Art. 296 N 6). Die Parteien sind jedoch auch im Rahmen der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime nach Treu und Glauben zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung verpflichtet, da sie den Prozessstoff am besten kennen (BGer 5A_806/2016 vom 22. Februar 2017 E. 4.3.2; BGE 142 V 239 E. 3.2; BGE 128 III 411 E. 3.2.1).

3. Getrenntleben

Die Parteien beantragten übereinstimmend, es sei ihnen das Getrenntleben zu bewilligen (Prot. S. 5). Angesichts der diesbezüglichen Übereinstimmung ist den Parteien das Getrenntleben zu bewilligen.

4. Kinderbelange

4.1. Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben und haben die Ehegatten minderjährige Kinder, so trifft das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkun-

gen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen (Art. 176 Abs. 3 ZGB). Zu regeln sind dabei insbesondere die Unterhaltsbeiträge, die elterliche Sorge, die Obhut sowie das Besuchsrecht. Dabei trifft das Gericht diese Anordnungen von Amtes wegen und hat sich an die Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 270 ff. ZGB) zu halten (MAIER/SCHWANDER in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, Art. 176 ZGB N 11 f.).

4.2. Anhörung der Kinder

Im Rahmen des vorliegenden summarischen Eheschutzverfahrens, mit welchem eine rasche Erledigung offener Fragen durch eine Regelung für die Dauer des Getrenntlebens angestrebt wird, ist es nicht notwendig, die Kinder anzuhören. Hinsichtlich der elterlichen Sorge liegen keine unterschiedlichen Anträge vor. Betreffend die Zuteilung der Obhut erscheint der Entscheid weniger deutlich, doch leben die Parteien aktuell noch im gemeinsamen Haushalt. Es ist den beiden zehnjährigen Kindern nicht möglich, sich dazu zu äussern, wem die Obhut zugeteilt werden soll. Dies aufgrund der Tatsache, dass – wie zu zeigen sein wird – insbesondere Fragen zur Regelung administrativer Belange zu berücksichtigen sein werden. Weiter sind sich die Parteien hinsichtlich des Besuchsrechts in dem Sinne einig, dass dem nicht obhutsberechtigten Elternteil ein angemessenes Besuchsrecht einzuräumen sei. Von einer Anhörung der Kinder ist schliesslich auch aufgrund des summarischen Charakters des Eheschutzverfahrens, mit welchem eine rasche Regelung in strittigen Ehekonflikten angestrebt wird, abzusehen.

4.3. Elterliche Sorge

4.3.1. Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Mutter und Vater (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Auch bei Getrenntleben der Eltern ist die Fortdauer der gemeinsamen elterlichen Sorge der Regelfall. Von diesem Grundsatz soll nur dann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung die Interessen des Kindes ausnahmsweise besser wahrt (Entscheid des Bundesgerichts 5A_497/2017 vom 7. Juni 2018 E.3.). Somit überträgt das Gericht im Eheschutzverfahren nur in Ausnahmefällen die alleinige elterliche Sorge einem

Elternteil, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 298 Abs. 1 ZGB).

4.3.2. Keine der Parteien stellte Anträge hinsichtlich einer Zuteilung der alleinigen Sorge und es sind im Übrigen auch keine Gründe für eine Alleinzuteilung der elterlichen Sorge erkennbar. Aus diesem Grund sind mit vorliegendem Eheschutzentscheid hinsichtlich der elterlichen Sorge keine Anordnungen zu treffen. Die Kinder C._____ und D._____ – beide geboren am tt.mm.2015 – sind unter der gemeinsamen elterlichen Sorge zu belassen.

4.4. Obhut

4.4.1. Beide Parteien beantragen jeweils die Zuteilung der alleinigen Obhut an sich selber, was insbesondere auch mit Blick auf die ebenfalls strittige Zuteilung der ehelichen Wohnung relevant sein wird.

4.4.2. Im Fall der Belassung der gemeinsamen elterlichen Sorge kann das Gericht entweder einem Elternteil die alleinige Obhut zuteilen oder die alternierende Obhut beider Elternteile festlegen. Die Obhut umfasst die Befugnis, mit dem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft zu leben und für seine tägliche Betreuung und Erziehung zu sorgen (BSK ZGB I-SCHWENZER/COTTIER, a.a.O., N 6 f. zu Art. 296 und N 4 zu Art. 298 ZGB). Die Obhut wird in der Regel einem Elternteil zugeteilt, wenn die konkrete Betreuungsregelung vorsieht, dass er den überwiegenden Anteil der Betreuung im Alltag des Kindes wahrnimmt oder wahrnehmen wird (sogenanntes "Residenzmodell"; BSK ZGB I-SCHWENZER/COTTIER, a.a.O., N 13 zu Vor Art. 296-306 und N 5 zu Art. 298 ZGB). Sodann hat bei der Obhutszuteilung grundsätzlich jener Elternteil Vorrang, der nach den gesamten Umständen besser Gewähr dafür bietet, dass sich das Kind altersgerecht entfalten und entwickeln kann (vgl. Urteil des OGer ZH LY140044 vom 6. Februar 2015, E. 2.4; SIX, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, N 2.08). Nach der Rechtsprechung gilt das Kindeswohl als oberste Maxime des Kindesrechts (BGE 141 III 328 E. 5.4 S. 340 mit Hinweis). Es ist für die Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses immer der entscheidende Faktor. Die Interessen und Wünsche der Eltern haben in den Hintergrund zu treten (BGE 131 III 209 E. 5.5 S. 212).

4.4.3. Vorliegend leben beide Parteien immer noch im selben Haushalt, so dass für die Zuteilung der Obhut nicht auf die gelebten Verhältnisse abgestellt werden kann. Beide Parteien machen geltend, dass sie sich mehr um die Kinder gekümmert hätten, als die jeweils andere Partei (Prot. S. 8 und 12). Insofern scheinen beide Parteien der Ansicht zu sein, dass die Obhut demjenigen zugeteilt werden soll, welche sich mehr um die Kinder gekümmert hat. Der Gesuchsteller betreute gemäss eigener Darstellung die Kinder insbesondere regelmässig jedes Wochenende (Prot. S. 8), was auch die Gesuchsgegnerin betreffend den Samstag bestätigte (Prot. S. 12). Allerdings lag dies vor allem im Umstand begründet, dass sie jeden Samstag arbeitstätig war. Insofern ist nachvollziehbar, dass es am Gesuchsteller war, den Kindern samstags das Essen zuzubereiten. Unwidersprochen blieb aber die Darstellung der Gesuchsgegnerin, dass sie es sei, welche hauptsächlich die Betreuung im Alltag und insbesondere den organisatorischen Teil vollumfänglich übernommen habe (Prot. S. 12). Diese Darstellung erscheint ohne weiteres nachvollziehbar und überzeugend, zeigte sich doch anlässlich der Verhandlung, dass es dem Gesuchsteller schwer fällt, sich in deutscher Sprache zu verständigen. Die beiden Kinder besuchen zwei verschiedene Schulen – Ganztagessonderschulen in E._____ bzw. in F.____ (Prot. S. 10 und S. 12 f.) – wobei sie jeweils mit dem Taxi dorthin gelangen. Ein hoher Organisationsbedarf ist offenkundig, wobei die Gesuchsgegnerin die Ansprechperson der Schule sei (Prot. S. 12). Ausserdem ist offenkundig, dass die beiden Kinder, bei welchen ADHS [Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung] diagnostiziert wurde (Prot. S. 13 und S. 17), einen erhöhten Bedarf an Koordination von Arzt- und Therapiebesuchen erfordern. Dass es angesichts der Sprachkenntnisse nicht der Gesuchsteller ist, welcher diese anspruchsvolle Koordination umsetzt, ist plausibel. Sodann war es die Gesuchsgegnerin, welche Unterlagen auch betreffend die Kinder einreichte (act. 6/2 sowie act. 6/6), während der Gesuchsteller ausschliesslich ihn selbst betreffende Unterlagen zur Verhandlung mitbrachte (act. 11/1-5). Unwidersprochen blieb sodann die Darstellung, dass die Gesuchsgegnerin heute die finanziellen Belange der Kinder regle (Prot. S. 13 f.). Schliesslich erstaunt es, dass der Gesuchsteller vorbrachte, die Kinder würden am Morgen, am Mittag *und am Abend* in der Schule verpflegt (Prot. S. 8). Es ist notorisch, dass Schüler auch in Ganzta-

gesschulen keine Verpflegung als Abendessen erhalten, so dass die Darstellung der Gesuchsgegnerin, so mache jeweils das Abendessen für die Kinder (Prot. S. 12) schlüssig erscheint. Im Übrigen ist der Gesuchsteller offenbar in der ganzen Schweiz arbeitstätig, derzeit in G._____, sodass die Möglichkeit der Betreuung der Kinder alleine durch ihn zweifelhaft erscheint. Schliesslich überlässt er der Gesuchsgegnerin offensichtlich auch im Allgemeinen die Erledigung administrativer Angelegenheiten wie etwa die Organisation der individuellen Prämienverbilligungen (IPV; Prot. S. 16).

4.4.4. Insgesamt ist festzustellen, dass der Gesuchsteller sich zweifellos auch um die Betreuung der Kinder kümmert, jedoch in einem weniger grossen Umfang, als es die Gesuchsgegnerin tut. Auch wäre es dem ihm angesichts der sprachlichen Hindernisse kaum möglich, sich bei einer allfälligen Zuteilung der alleinigen Obhut um sämtlichen administrativen Belange die Kinder betreffend zu kümmern. Der Antrag des Gesuchstellers auf Zuteilung der alleinigen Obhut erscheint auch insofern als wenig durchdacht, als dass er auf die Zusprechung von Kinderunterhaltszahlungen verzichten will (Prot. S. 5). Offensichtlich würde er in seiner derzeitigen Situation ohne gesichertes Einkommen in grosse Schwierigkeiten kommen, müsste er sich ohne weitere finanzielle Unterstützung alleine um die Kinder kümmern. Wohl wären ihm angesichts der in Kinderbelangen vorherrschenden Offizialmaxime Kinderunterhaltsbeiträge zuzusprechen, doch der Verzicht auf Beantragung derselben belegt, wie wenig durchdacht das Betreuungskonzept des Gesuchstellers ist. Anders machte sich die Gesuchsgegnerin einlässlich Gedanken über die Möglichkeiten der Betreuung und der notwendigen Anpassungen ihrer Arbeitszeiten (Prot. S. 17 f.).

4.4.5. Eine Zuteilung der Obhut an die Gesuchsgegnerin sorgt für Stabilität und liegt im Wohl der Kinder. Nur sie bietet nach den gesamten Umständen Gewähr dafür, dass der Alltag der Kinder auch weiterhin in geordneten Bahnen verläuft, was wichtig dafür ist, dass sich C._____ und D._____ altersgerecht entfalten und entwickeln können.

4.4.6. Die Zuteilung einer alternierenden Obhut fällt im heutigen Zeitpunkt ausser Betracht. Wohl kümmerten sich wie gezeigt beide Parteien um die Kinder, doch

scheiterte anlässlich der Verhandlung vom 22. Juni 2026 die Festlegung jeglicher über das gerichtsübliche hinausgehende Besuchsrecht. Überdies wurde wie erwähnt bei beiden Kindern ADHS diagnostiziert. Es ist notorisch, dass bei dieser Diagnose für die Kinder eine hohe Stabilität der Lebenssituation erforderlich ist, damit sie sich bestmöglich entwickeln können. Die Anordnung einer alternierenden Obhut im heutigem Zeitpunkt würde diesem Bedürfnis entgegenlaufen. Schliesslich ist im heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, wo der mit vorliegendem Entscheid zum Auszug aus der ehelichen Wohnung verpflichtete Gesuchsteller (vgl. Erwägung Ziffer 7) wohnen wird und auch welche Grösse seine eine Wohnung haben wird. Es ist an dieser Stelle noch einmal zu betonen, dass es sich beim vorliegenden Eheschutzurteil um die Regelung der aktuellen Verhältnisse und bloss um eine solche für eine gewisse Dauer handelt. Sollte sich die Beziehung der Parteien nach dem Auszug des Gesuchstellers derart stabilisiert haben, dass sie sich über eine geteilte Betreuung austauschen können, erscheint ein Wechsel zu einer alternierenden Obhut durchaus im Bereich des Möglichen. Im jetzigen Zeitpunkt sind die Ungewissheiten der Wohnsituation des Gesuchstellers aber zu gross, um eine alternierende Obhut anordnen zu können.

4.4.7. Im Ergebnis ist die Obhut über die aus der Ehe der Parteien hervorgegangene Kinder C._____, geb. tt.mm.2015, D._____, geb. tt.mm.2015, der Gesuchsgegnerin zuzuteilen, weshalb diese ihren Aufenthaltsort und auch den Wohnsitz weiterhin bei der Gesuchsgegnerin in F._____ haben.

4.5. Persönlicher Verkehr

4.5.1. Bei alleiniger Obhut ist der persönliche Verkehr gemäss den Art. 273 ff. ZBG zu regeln (SCHWENZER/COTTIER, a.a.O., Art. 273 N 10). Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Umfang und Organisation des persönlichen Verkehrs sind in erster Linie auf dem Weg einer Vereinbarung zu regeln. Nach einer Trennung einigt sich der obhutsberechtigte Elternteil mit dem besuchsberechtigten Elternteil (MEIER/STETTLER, Droit de la filiation, 6. Aufl., Zürich 2019, N 982). Je älter das Kind wird, desto mehr rücken der eigene Wille und die eigenen Vorstellungen von Alltagsgestal-

tung in den Vordergrund (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. Juli 2015, PQ150003, E. 4.1).

4.5.2. Vorliegend beantragten beide Parteien – sinngemäss – jeweils ein gerichtsübliches Besuchsrecht für den nicht obhutsberechtigten Elternteil, ohne jeweils Eventualanträge für den Fall der Zuteilung der Obhut über die Kinder an die andere Partei zu stellen.

4.5.3. Die Parteien leben heute immer noch im selben Haushalt, die künftige Wohnsituation des Gesuchstellers ist unbekannt. Es ist zunächst ausdrücklich und deutlich festzuhalten, dass es den Parteien möglich ist, über das vorliegend festzulegende Besuchsrecht des Gesuchstellers hinauszugehen. Eine Änderung und Erweiterung der Besuchszeiten auf einvernehmlicher Basis und unter Rücksichtnahme auf die Interessen und Bedürfnisse aller Familienmitglieder ist immer möglich. Ausserdem war es bis heute offenbar so, dass der Gesuchsteller sich jeden Samstag tagsüber um die Kinder kümmerte, aufgrund der Arbeitssituation der Gesuchsgegnerin. Dies ist auch mit vorliegendem Entscheid zu berücksichtigen und die Besuchszeiten des Gesuchstellers sind in diesem Sinne mit Blick auf die Fortführung der bisherigen Betreuungsabsprachen auszuweiten. Schliesslich bestätigten beide Parteien ausdrücklich, dass sie sich jeweils im gemeinsamen Gespräch über Kinderfragen einigen könnten (Prot. S. 10 und S. 15 f.). Damit dürften sie sich auch über die konkreten Besuchsmodalitäten einigen, sodass vorliegend die Besuchszeiten nicht mit detailliertem Besuchszeitenbeginn bzw. -ende oder mit Übergabemodalitäten zu ergänzen sind.

4.5.4. Im Ergebnis und zusammenfassend ist der Gesuchsteller berechtigt und verpflichtet zu erklären, die Kinder jedes zweite Wochenende der geraden Kalenderwochen von Freitagabend bis Sonntagabend zu sich oder mit sich zu Besuch zu nehmen. Weiter ist der Gesuchsteller berechtigt und verpflichtet zu erklären, die Kinder jeden Samstag der ungeraden Kalenderwochen zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

4.5.5. Dem Gesuchsteller ist sodann ein Ferienbesuchsrecht einzuräumen. Beide Parteien sind in einem Vollzeitpensum arbeitstätig; wobei beide auch die Zutei-

lung der alleinigen Obhut beantragten. Es muss demnach dem Gesuchsteller möglich sein, die Betreuung während der Schulferien im gleichen Umfang wie die Gesuchsgegnerin sicherzustellen. Der Gesuchsteller ist berechtigt und verpflichtet zu erklären, die Kinder während der Hälfte der Schulferien zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

4.5.6. Die Gesuchsgegnerin brachte anlässlich der Eheschutzverhandlung vor, dass sie sich während der letzten drei Wochen der Sommerschulferienwochen 2026 um die Kinder kümmern werde, wobei sie froh um Klarheit bezüglich der ersten beiden Wochen wäre. Wie gezeigt muss des dem Gesuchsteller angesichts seiner Anträge möglich sein, während der ersten beiden Sommerschulferienwochen die Betreuung sicherzustellen; etwas anderes brachte er nicht vor. Er ist daher zu verpflichten, die Kinder während der ersten beiden Wochen der Schulsommerferien 2026 zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen, wobei die Gesuchsgegnerin zu Betreuung der Kinder während der letzten drei Sommerschulferienwochen verpflichtet ist.

5. Unterhalt

5.1. Anträge der Parteien

Die Gesuchsgegnerin beantragte die Zusprechung angemessener Kinderunterhaltsbeiträge, während der Gesuchsteller beantragte, auf die Zusprechung derartiger Unterhaltsbeiträge zu verzichten.

5.2. Rechtliche Grundlagen

5.2.1. Sind von der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes minderjährige Kinder betroffen, so sind neben der elterlichen Sorge, der Obhut und dem persönlichen Verkehr auch die Unterhaltspflichten der Eltern zu regeln (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 ZGB i.V.m. Art. 276 ff. ZGB). Der Kindesunterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlungen geleistet, wobei die Eltern gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes sorgen (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB).

5.2.2. Der Kinderunterhalt setzt sich aus dem Bar- und Betreuungsunterhalt zusammen. Der Barunterhalt deckt die direkten Kinderkosten (Grundbetrag, Mietkostenanteil, Gesundheitskosten sowie Schul- und Fremdbetreuungskosten) und der Betreuungsunterhalt dient der Finanzierung der Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, soweit dieser aufgrund der Betreuung des Kindes nicht in der Lage ist, für diese Kosten selber aufzukommen (vgl. MAIER, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, Ein Kasuistikhandbuch mit Fallbeispielen, Zürich/St. Gallen 2023, Rz. 57 f.).

5.2.3. Der Unterhaltsbeitrag soll nach Art. 285 Abs.1 ZGB den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes berücksichtigen. Bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit ist in erster Linie vom effektiven Nettoeinkommen auszugehen, soweit dieses auch dem entspricht, was in guten Treuen beziehungsweise bei gutem Willen als Einkommen erzielt werden kann; andernfalls ist ein hypothetisches Einkommen anzurechnen (GMÜNDER, in: Kren Kostkiewicz/Wolf/Amstutz/Fankhauser [Hrsg.], OFK ZGB, 4. Aufl., Zürich 2021, Art. 285 N 3 und 17).

5.3. Methode der Unterhaltsberechnung

5.3.1. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Bemessung der Unterhaltsbeiträge die zweistufige Unterhaltsberechnung mit Überschussverteilung anzuwenden (BGE 147 III 265 E. 4). Zunächst sind die zur *Verfügung stehenden – effektiven oder hypothetischen – Mittel* festzustellen. Einzubeziehen sind sämtliche Erwerbseinkommen, Vermögenserträge und Vorsorgeleistungen. Kinder- und Ausbildungszulagen sind bei den Einkommen der Kinder einzusetzen.

5.3.2. Anschliessend ist der Bedarf der von der Unterhaltsberechnung betroffenen Person (sog. gebührender Unterhalt) zu ermitteln (BGE 147 III 265 E. 7.1). Ausgangspunkt der Bedarfsermittlung bilden die in den "Richtlinien zur Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums" festgesetzten Grundbeträge. Hinzu kommen Wohnkosten bzw. Wohnkostenanteile, Krankenkassenkosten, regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten sowie Schul- und Fremdbetreuungs-

kosten. Soweit es die finanziellen Verhältnisse zulassen, ist dieser gebührende Bedarf auf das sogenannte "familienrechtliche Existenzminimum" zu erweitern und etappenweise Steuern, ferner eine Kommunikations- und Versicherungspauschale, unumgängliche Weiterbildungskosten, Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts und allenfalls angemessene Schuldentilgung zu berücksichtigen (BGE 147 III 265 E. 7.2). Die vorhandenen Ressourcen werden schliesslich auf die beteiligten Familienmitglieder verteilt, wobei zunächst der Barunterhalt minderjähriger Kinder und im Anschluss der Betreuungsunterhalt, sodann ein allfälliger ehelicher Unterhalt und abschliessend der Volljährigenunterhalt zu decken ist. Ein danach resultierender Überschuss ist nach "grossen und kleinen Köpfen" auf die daran Berechtigten zu verteilen (BGE 147 III 265 E. 7 .3).

5.4. Einkommen

5.4.1. Vorbemerkungen zum hypothetischen Einkommen

Grundsätzlich ist vom tatsächlich erzielten Einkommen auszugehen. Reicht dieses Einkommen allerdings nicht aus, um den ausgewiesenen Bedarf zu decken, darf das Gericht bei der Festsetzung des Unterhalts von den realen Einkünften des Unterhaltsberechtigten wie auch des Unterhaltsverpflichteten abweichen und stattdessen von einem hypothetischen Einkommen ausgehen, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist. Dabei handelt es sich um zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens hat keinen pönalen Charakter. Unterlässt es die Person aus Nachlässigkeit oder verzichtet sie freiwillig darauf, einen für den Familienunterhalt ausreichenden Verdienst zu erzielen, kann auf das Einkommen abgestellt werden, das sie in guten Treuen beziehungsweise bei gutem Willen verdienen könnte. Das Gericht hat letztlich zu entscheiden, ob, in welcher Höhe und ab wann ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist. Dies ist eine ausgesprochene Wertungsfrage, die nach pflichtgemässem Ermessen und damit nach Recht und Billigkeit zu beantworten ist (MICHAEL AFFOLTER, Das hypothetische Einkommen im Familienrecht – ein Überblick, AJP 2020 S. 833, 834; BGE 143 III 233). Die gesetzliche *Unterhaltspflicht gegenüber Kindern* hat im Allgemeinen zur Folge, dass der Pflichtige alles in seiner Macht Stehende unternehmen und – betreffend den

Geldunterhalt – insbesondere seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voll ausschöpfen muss, um das erforderliche Einkommen zu generieren (MICHAEL AFFOLTER, a.a.O., S. 836).

5.4.2. Einkommen und Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers

5.4.2.1. Der Gesuchsteller reichte einen Lohnbeleg vom März 2026 zu den Akten, gemäss welchem er ein Einkommen in der Höhe von Fr. 4'827.– netto erzielt (act. 11/1). Dieser Betrag sei aber in den Folgemonaten nicht ausbezahlt worden, sondern nur Fr. 4'200.– bzw. Fr. 1'500.–. Es fehle der GmbH, welche er mit einem Kompagnon betreibe, noch an der notwendigen Liquidität, um die angestrebten Löhne zu bezahlen. Die Auftragslage sei aber mittlerweile besser (Prot. S. 11).

5.4.2.2. Es erscheint plausibel, dass die vom Gesuchsteller erst seit kurzem ausgeübte Selbständigkeit anfänglich noch zu unregelmässigen und teilweise auch ungenügendem Einkommen führt. Indessen ist zu erwarten, dass sich die Einkommenssituation verbessert und stabilisiert. Der Gesuchsteller bestätigte eine Verbesserung der Auftragslage und der Geldfluss dürfte sich bei Bezahlung weiterer Debitorengelder stabilisieren. Überdies zeigt die Lohnabrechnung aus dem März 2026 (act. 11/1), dass die beiden Geschäftsinhaber, also der Gesuchsteller und sein Kompagnon, sich bereits klare Vorstellungen über das auszuzahlende Salär machten. Dem Gesuchsteller ist angesichts der sich abzeichnen Entwicklung der H._____ GmbH ein hypothetisches Einkommen in der Höhe anzurechnen, wie es für den März 2026 ausgewiesen wurde. Dementsprechend ist dem Gesuchsteller ein Einkommen in der Höhe von monatlich Fr. 4'827.– netto anzurechnen.

5.4.2.3. Als Zeitpunkt, ab welchem der Gesuchsteller dieses Einkommen zu erzielen haben wird, ist auf den Zeitpunkt nach den Sommerschulferien abzustellen, den 1. September 2026, ab welchem der Gesuchsteller im normalen Rahmen ohne besondere Betreuungsaufgaben arbeitstätig sein kann. Überdies wird er wohl in während jenes Monats aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen. Ab jenem Zeitpunkt ist das genannte hypothetische Einkommen anzurechnen. Bis Ende August 2026 werden sich die wohl noch gemeinsam wohnenden Parteien

ohnehin regelmässig bezüglich der Deckung des alltäglichen Bedarfs auseinanderzusetzen haben.

5.4.3. Im Ergebnis ist dem Gesuchsteller ein hypothetisches Einkommen in der Höhe von monatlich Fr. 4'827.– netto anzurechnen, ab 1. September 2026.

5.4.4. Einkommen und Leistungsfähigkeit der Gesuchsgegnerin

5.4.4.1. Das Einkommen der Gesuchsgegnerin ist in geringem Umfang variabel. Sie reichte sechs Monatslohnabrechnungen zu den Akten (act. 6/1) und hierin ist auch der hälftige 13. Monatslohn anteilsmässig berücksichtigt (act. 6/1 S. 2), weshalb auf diese Unterlagen bzw. auf das sich ergebende Durchschnittsnettoeinkommen (ohne Berücksichtigung der Fr. 430.– Kinderzulagen) abgestellt werden kann. Es ergibt sich aus den genannten Unterlagen ein durchschnittliches Monatseinkommen der Gesuchsgegnerin von monatlich Fr. 4'832.–.

5.4.5. Einkommen von C._____ und D._____

Die Kinderzulagen werden von der Gesuchsgegnerin bezogen und betragen jeweils Fr. 215.– für C._____ und D._____ (act. 6/1).

5.4.6. Zusammenfassung

Dem Gesuchsteller ist ab 1. September 2026 ein monatliches hypothetisches Nettoeinkommen von Fr. 4'827.– anzurechnen, der Gesuchsgegnerin ein Einkommen von Fr. 4'832.–, und für C._____ und D._____ ein solches von jeweils Fr. 215.–.

5.5. Bedarf der Parteien

5.5.1. Aufgrund der Akten und Ausführungen der Parteien anlässlich der persönlichen Befragung im Rahmen der Eheschutzverhandlung sowie unter Berücksichtigung des Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter betreffend die Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 (nachfolgend Kreisschreiben) ergeben sich für die Parteien die nachfolgenden monatlichen Bedarfszahlen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die eheliche Wohnung der Gesuchsgegnerin zuzuteilen sein wird (Erwägung Ziffer 7).

5.5.2. Grundbetrag

Es ist dem Gesuchsteller der Betrag gemäss Kreisschreiben in der Höhe von Fr. 1'200.– für einen alleinstehenden Schuldner ohne Haushaltsgemeinschaft anzurechnen. Der Gesuchsgegnerin ist ein solcher in der Höhe von Fr. 1'350.– für eine alleinerziehende Schuldnerin ohne Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen. Den Kindern ist jeweils Fr. 600.– anzurechnen, wobei aus diesem Grundbetrag auch die Kosten für Hobbys wie etwa den Boxverein zu decken sind.

5.5.3. Wohnkosten

5.5.3.1. Dem Gesuchsteller ist die Suche nach einer ähnlich grossen Wohnung wie die Familienwohnung zu ermöglichen, da er die Kinder wohl regelmässig zu sich nehmen wird – in Zukunft nach entsprechenden Absprachen mit der Gesuchsgegnerin wohl auch über das gerichtsüblich Besuchsrecht hinaus. Aus diesem Grund ist beiden Parteien ein Mietzins in ähnlicher zu gewähren, wie er auch für die Bezahlung der ehelichen Wohnung anfällt.

5.5.3.2. Der Mietzins für die eheliche Wohnung beträgt aktuell monatlich Fr. 1'657.– (act. 6/4 und Prot. S. 14; Mietvertrag: act. 11/3). Dieser Mietzins ist bei der Gesuchsgegnerin zur Hälfte (Fr. 829.–) und bei den Kindern zu je einem Viertel (Fr. 414.–) zu berücksichtigen.

5.5.3.3. Für den künftig wohl alleine lebenden Gesuchsteller ist ein Mietzins in der höhe von monatlich Fr. 1'500.– zu berücksichtigen.

5.5.4. Krankenkassenkosten

Die Krankenkassenkosten beschränken sich für alle Familienmitglieder auf die Kosten des KVG. Die Prämienverbilligung, welche die Parteien erhalten, ergibt sich aus act. 11/2 und ist auf dem Beleg des Gesuchstellers berücksichtigt. Beim Gesuchsteller sind unter Berücksichtigung der Prämienverbilligung Krankenkassenprämien in der Höhe von Fr. 113.– zu berücksichtigen. Die durch die Gesuchsgegnerin in act. 6/2 S. 1 ausgewiesenen Prämien sind für sie selber um monatlich Fr. 182.– auf Fr. 294.– herabzusetzen. Die Prämien der Kinder sind ebenfalls um die Prämienverbilligung zu reduzieren, wobei diese Prämienverbilligung

auf monatlich Fr. 80.– zu schätzen ist. Dementsprechend resultieren monatliche KVG-Prämien für die Kinder in der Höhe von Fr. 22.–.

5.5.5. Mobilitätskosten

Die Gesuchsgegnerin benötigt ein ZVV-Zonenabonnement für drei Zonen, um von ihrem Wohnort in F._____ an den Arbeitsort in I._____ zu gelangen; hierfür sind Fr. 130.– pro Monat einzusetzen. Dem Gesuchsteller ist ebenfalls ein ÖV-Abonnement zuzugestehen, um an seinen Arbeitsort bzw. an der Ort zu gelangen, von welchem aus er durch seine Firma an seinen Arbeitsort – derzeit ist der effektive Arbeitsort in G._____ – verbracht wird. Die H._____ GmbH ist in … Zürich domiziliert (act. 12), weshalb der Gesuchsteller über ein ZVV-Zonenabonnement für fünf Zonen verfügen muss; dieses verursacht monatliche Kosten in der Höhe von Fr. 210.–.

5.5.6. Auswärtige Verpflegung

Beiden vollzeitig arbeitstätigen Parteien ist der gerichtsübliche Betrag für auswärtige Verpflegung einzusetzen, nämlich Fr. 10.– pro Arbeitstag bzw. Fr. 220.– pro Monat einzusetzen.

5.5.7. Fremdbetreuungskosten

Für die Kinder fallen jeweils Fremdbetreuungskosten in Form von Kosten der Mittagessen an, im Umfang von jeweils Fr. 10.– pro Kind und Mittagessen. Bei 39 Schulferienwochen sind das Fr. 10.– x 5 Werktage x. 39 Wochen / 12 Monate: monatlich Fr. 162.50 bzw. unter Berücksichtigung einiger Feiertage noch Fr. 160.–.

5.5.8. Kommunikation und Versicherungen

5.5.8.1. Es ist trotz der engen Verhältnisse davon abzusehen, dem Gesuchsteller für die weiteren Positionen wie Kommunikation oder nachfolgend Steuern keinen Betrag einzusetzen. Wenn ihm die nötigen Reserven für diese zwingenden Auslagen wie Steuern und Serafe nicht belassen würden, wären Betreibungen die Folge, was mit Blick auf das Fortkommen des Gesuchstellers auch nicht im Interesse der Kinder sein kann.

5.5.8.2. Für Kommunikation, Radio/TV und Versicherungen sind beiden Parteien dieselben Pauschalen einzusetzen, welche angesichts der engen finanziellen Verhältnisse auf Fr. 60.– für Kommunikation zzgl. Fr. 30.– für Serafe festzusetzen sind. Für die Berücksichtigung einer Pauschale für Hausrat-/Haftpflichtversicherung besteht kein Raum, wie nachfolgende Berechnung zeigen wird.

5.5.9. Steuern

Im Bedarf beider Parteien sind schliesslich Steuern zu berücksichtigen, welche sich bei beiden Parteien angesichts der knappen Verhältnisse auf etwa Fr. 200.– belaufen dürften; auf Seiten der Gesuchsgegnerin entfallen Fr. 50.– davon auf jeweils ein Kind.

5.5.10. Fazit zur Bedarfsberechnung

5.5.10.1. Für den Gesuchsteller ist im Ergebnis von folgendem Barbedarf auszugehen:

Grundbetrag	Fr.	1'200.–
Wohnkosten (ordentliche Mietkosten)	Fr.	1'500.–
Krankenkasse (KVG abzüglich IPV)	Fr.	113.–
Mobilitätskosten	Fr.	210.–
auswärtige Verpflegung (ab Dezember 2025)	Fr.	220.–
Kommunikation (inkl. Serafe)	Fr.	90.–
Versicherung	Fr.	0.–
Steuern	Fr.	200.–
Total	**Fr.**	**3'523.–**

5.5.10.1.1. Für die Gesuchsgegnerin ist im Ergebnis von folgendem Barbedarf auszugehen:

Grundbetrag	Fr.	1'350.–
Wohnkosten (ordentliche Mietkosten)	Fr.	829.–
Krankenkasse (KVG abzüglich IPV)	Fr.	294.–
Mobilitätskosten	Fr.	210.–
auswärtige Verpflegung (ab Dezember 2025)	Fr.	220.–
Kommunikation (inkl. Serafe)	Fr.	90.–
Versicherung	Fr.	0.–
Steuern	Fr.	200.–
Total	**Fr.**	**3'003.–**

5.5.10.2. Für die Kinder (C._____ und D._____) ist im Ergebnis *jeweils* von folgendem Barbedarf auszugehen:

Grundbetrag	Fr.	600.–
Wohnkosten (ordentliche Mietkosten)	Fr.	414.–
Fremdbetreuungskosten	Fr.	160.–
Krankenkasse (KVG und VVG)	Fr.	22.–
Steuern	Fr.	50.–
Total	**Fr.**	**1'246.–**

6. Berechnung der Unterhaltsbeiträge

6.1. Angesichts der Betreuung der Kinder durch die Gesuchsgegnerin ist der Gesuchsteller zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten. Er hat den Barbedarf der Kinder zu decken, während die Gesuchsgegnerin ihren Unterhaltsbeitrag bereits vollständig in natura leistet; indem sie den Kindern Pflege und Erziehung erweist (sog. Naturalunterhalt; vgl. zum Ganzen BGE 147 III 265 E. 5.5). Da diese in der Lage ist, ihren Bedarf durch ihr Einkommen zu decken, verbleibt kein Raum für einen über den Barbedarf hinausgehenden Betreuungsunterhalt.

6.2. Der Bedarf der Kinder beträgt wie gezeigt jeweils Fr. 1'246.–, wobei das Einkommen Fr. 215.– beträgt; es verbleibt ein Barbedarf in der Höhe von Fr. 1'031.–. Der Gesuchsteller ist angesichts seines hypothetischen Einkommens ab September 2026 im Betrag von Fr. 4'827.– sowie eines Bedarfs von Fr. 3'523.– im Umfang von Fr. 1'304.– leistungsfähig. Er ist angesichts dieser Umstände zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin monatliche Kinderunterhaltsbeiträge für C._____ und D._____ von jeweils Fr. 650.– zu bezahlen. Diese Beträge sind erstmals zahlbar per 1. September 2026, wobei die Kinderunterhaltsbeiträge jeweils im Voraus zu bezahlen sind.

6.3. Bei Kinderunterhaltsbeiträgen von Fr. 650.– verbleibt angesichts des Barbedarfs von Fr. 1'031.– ein Manko von gerundet Fr. 380.– je Kind. Hiervon ist im Urteilsdispositiv Vormerk zu nehmen.

6.4. Die Gesuchsgegnerin verzichtete auf die Festsetzung eines Ehegattenunterhalts, wobei die Zusprechung eines solchen angesichts der finanziellen Verhältnisse der Parteien auch nicht möglich wäre.

7. Zuteilung der ehelichen Wohnung sowie Schlüsselrückgabe

7.1. Es wird der Gesuchsgegnerin die Obhut über die Kinder zugeteilt, wobei gerade die Stabilität der Verhältnisse für die Kinder ein gewichtiges Argument ist. Dementsprechend ist ihr die eheliche Wohnung zuzuteilen, so dass sie mit den Kindern weiterhin im gewohnten Umfeld leben kann. Nichts daran ändert, dass es für die Gesuchsgegnerin tatsächlich einfacher wäre, eine neue Wohnung zu fin-

den, als es für den Gesuchsteller sein wird. Sie verfügt anders als er über eine Anstellung mit regelmässigem Einkommen und hat offenbar keine Betreibungen – jedenfalls wurde nicht derartiges vorgebracht. Nichtsdestotrotz sind aber die Interessen der Kinder daran, weiterhin im gewohnten Umfeld der ehelichen Wohnung leben zu können, höher zu gewichten als das Interesse des Gesuchstellers, sich keine neue Wohnung suchen zu müssen. Im Ergebnis ist die eheliche Wohnung an der J._____-strasse 1 in F._____ (act. 11/3) der Gesuchsgegnerin zuzuteilen.

7.2. Bei diesem Ergebnis ist der Gesuchsteller zum Auszug aus der ehelichen Wohnung zu verpflichten. Angesicht der anstehenden Sommerferien sowie auch mit Blick auf den ordentlichen Zügeltermin im Bezirk Uster per Ende September ist der Gesuchsteller zu verpflichten, die eheliche Wohnung an der J._____-strasse 1 in F._____ bis spätestens 30. September 2026 unter Abgabe sämtlicher Schlüssel an die Gesuchsgegnerin zu verlassen.

8. Schmuck und Fahrzeug

Hinsichtlich des von der Gesuchsgegnerin als ihr Eigentums bezeichneten Schmucks, welcher sich bei den Eltern des Gesuchstellers in Nordmazedonien befinden soll, ist wie auch hinsichtlich des Fahrzeugs der Parteien, des sich offenbar bei einer Drittperson befindlichen VW Passats, keine Anordnung zu treffen. Diese Anträge wären in einem allfälligen Scheidungsverfahrens im Rahmen des Güterrechts zu regeln, nicht im vorliegenden Eheschutzverfahren.

9. Kosten- und Entschädigungsfolgen

9.1. Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt. Die Parteientschädigung spricht das Gericht nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren zu (Art. 105 in Verbindung mit Art. 96 ZPO).

9.2. Das vorliegende Eheschutzverfahren erwies sich als wenig aufwendig. Es wurde lediglich *eine* Verhandlung durchgeführt. Vorliegend ist die Entscheidgebühr gemäss § 5 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 angesichts dieser Umstände auf Fr. 2'400.– festzusetzen.

9.3. Die Parteien beantragten jeweils, die Prozesskosten seien beiden Parteien je hälftig aufzuerlegen (Prot. S. 5). Dem übereinstimmenden Antrag beider Parteien folgend sind die Gerichtskosten, bestehend in Dolmetscherkosten sowie der Gerichtsgebühr, beiden Parteien je hälftig aufzuerlegen.

9.4. Vom gegenseitigen Verzicht beider Parteien auf Parteientschädigung ist Vormerk zu nehmen.

10. Anträge um unentgeltliche Rechtspflege

10.1. Eine Person hat gemäss Art. 117 ZPO Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie zum einen nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und zum anderen ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

10.2. Beide Parteien sind – wie vorstehende Unterhaltsberechnung ergab – bedürftig im vorgenannten Sinn. Wohl verfügt die Gesuchsgegnerin rechnerisch über einen Überschuss, doch ist angesichts des sich ergebenden Mankos nicht derart hoch, als dass ihr die sofortige Bezahlung der Gerichtskosten möglich wären. Beiden Parteien ist daher ihren jeweiligen Anträgen (Prot. S. 18) entsprechend die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen, unter Hinweis auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO.

11. Rechtsmittel

11.1. Eheschutzentscheide können mit Berufung angefochten werden (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO). Gegen ein im Eheschutzverfahren ergangenen Entscheid beträgt die Frist zur Einreichung der Berufung 30 Tage (Art. 314 i.V.m. Art. 271 lit. a ZPO). Diese Frist steht in diesem Verfahren nicht still (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

11.2. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, da Eheschutzmassnahmen gemäss Art. 172 ff. ZGB (Marginale zu Art. 172 ZGB: "gerichtliche Massnahmen"), vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO darstellen (Art. 315 Abs. 2 lit. b ZPO; BGE 137 III 475 E. 4.1).

Es wird verfügt:

1. Beiden Parteien wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt.
2. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit nachfolgendem Entscheid.

Es wird erkannt:

1. Die Parteien werden zum Getrenntleben berechtigt erklärt.
2. Die Obhut für die aus der Ehe der Parteien hervorgegangenen Kinder C._____, geboren am tt.mm.2015, und D._____, geboren am tt.mm.2015, wird der Gesuchsgegnerin zugeteilt.

 Der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder befindet sich bei der Gesuchsgegnerin.

3. Der Gesuchsteller wird berechtigt und verpflichtet erklärt, die Kinder jedes zweite Wochenende der geraden Kalenderwochen von Freitagabend bis Sonntagabend zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

 Weiter wird der Gesuchsteller berechtigt und verpflichtet erklärt, die Kinder jeden Samstag der ungeraden Kalenderwochen zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

 Schliesslich wird der Gesuchsteller berechtigt und verpflichtet erklärt, die Kinder während der Hälfte der Schulferien zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

 Der Gesuchsteller wird insbesondere verpflichtet, die Kinder während der ersten beiden Wochen der Schulsommerferien 2026 zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen, während die Gesuchsgegnerin zu Betreuung der Kinder während der letzten drei Sommerschulferienwochen verpflichtet wird.

4. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin – unter Berücksichtigung der an die Gesuchsgegnerin ausbezahlten Familienzulagen – für die Kinder einen monatlichen Unterhaltsbeitrag, zu bezahlen:

- für C._____:

 Fr. 650.– (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) ab 1. September 2026;

- für D._____:

 Fr. 650.– (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) ab 1. September 2026.

Diese Unterhaltsbeträge sind zahlbar monatlich im Voraus, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, zuzüglich allfälliger weiterer an den Gesuchsteller ausgerichteten Kinder- oder Familienzulagen.

Bei diesen Unterhaltsbeiträgen verbleibt ein Manko von Fr. 380.– je Kind und Monat.

5. Es wird vorgemerkt, dass die Gesuchsgegnerin mangels Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers auf die Leistung von Ehegattenunterhalt verzichtete.

6. Die eheliche Wohnung an der der J._____-strasse 1 in F._____ wird der Gesuchsgegnerin zugeteilt und der Gesuchsteller wird verpflichtet, die eheliche Wohnung bis spätesens 30. September 2026 zu verlassen, unter Abgabe sämtlicher Schlüssel an die Gesuchsgegnerin.

7. Auf die Anträge der Gesuchsgegnerin um Regelung des Eigentums von Schmuck sowie um Anordnung eines Gutachtens zur Wertbestimmung des Fahrzeugs VW Passat wird nicht eingetreten.

8. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

 Fr. 2'400.– ; die weiteren Auslagen betragen:

 Fr. 292.50 Dolmetscher.

9. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

10. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.

11. Schriftliche Mitteilung an

 - die Parteien,
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich,

 je gegen Empfangsschein.

12. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

 Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten in diesem Verfahen nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

 Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 315 Abs. 2 lit. b ZPO).

Uster, 29. Juni 2026

BEZIRKSGERICHT USTER
Einzelgericht im summarischen Verfahren

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Sommer